



§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

1. Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit der Handballspielgemeinschaft Badenstedt. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der Handball-spielgemeinschaft Badenstedt, die in einer Jugendmannschaft spielberechtigt sind sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

1. Die Jugendabteilung der Handballspielgemeinschaft Badenstedt gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

1. Aufgaben sind insbesondere:
 - Durchführung von Wettkämpfen;
 - Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z. B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o. ä.);
 - Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, nationalen und internationalen Begegnungen usw.;
 - Kontakte zu anderen Schulen und Jugendorganisationen.

§ 4 Organe

1. Organe der Jugendabteilung sind:
 - die Jugendversammlung,
 - die JugendsprecherInnen,
 - der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Handball-spielgemeinschaft Badenstedt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 10. Lebensjahr. Die Stimmberechtigung für die Handballspiel-gemeinschaft Badenstedt richtet sich nach der Satzung der Handballspielgemeinschaft Badenstedt.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind u. a.:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung;
 - Wahl der Jugendsprecherin und des Jugendsprechers.
3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung der Handballspielgemeinschaft Badenstedt zusammen.
4. Eine Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendwart einberufen werden.
5. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung der Handballspielgemeinschaft Badenstedt oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb drei Wochen stattfinden.
6. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung der Einladung 21 Tage vor der Versammlung durch Aushang am "Schwarzen Brett" in beiden Vereinsheimen sowie per Ankündigung auf der HSG-Homepage sowie HSG-Facebook-Seite. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
8. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

9. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendsprecherin und Jugendsprecher

1. Jugendsprecherin und Jugendsprecher müssen von der Jugendversammlung alle zwei Jahren neu benannt und gewählt werden.
2. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl ein Teil der Jugend der Handballspielgemeinschaft Badenstedt sein.

§ 7 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich aus dem
 - a. Jugendwart und
 - b. der Jugendsprecherin und
 - c. dem Jugendsprecherzusammen.
2. Der oder die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Handballspielgemeinschaftsjugend nach innen und außen. Der/die Jugendwart/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der Spielgemeinschaft.
3. Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher bzw. sein/ihre Vertreter/in sind gleichberechtigte Vorsitzende des Jugendausschusses.
4. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied benennbar.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Handballspielgemeinschaftssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
6. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
7. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
8. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Handballspielgemeinschaft.
9. Als beratende Mitglieder können, je nach Erfordernis, weitere Personen eingeladen werden.

§ 8 Protokoll

1. Über jede Jugendversammlung bzw. Beschlussfassung in anderen Organen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist und das in der folgenden Jugendversammlung bzw. Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

1. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Handballspielgemeinschaftssatzung.

§ 10 Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
2. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshaupt oder Mitgliederversammlung in Kraft.
3. Änderungen der Jugendordnung sind nur möglich mit einer Zweidrittelmehrheit der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung.